

Gerichts

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Senilletton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen fols.

Verantwortlicher Redakteur:
H. Jüterbod in Berlin.



Das Gesetz unter Waffe,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Österreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich vierteljährl. 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Insetrate:
die viergesparte Seite 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förster)
W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 31. März.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das II. Quartal 1885 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Gänliche Postanstalten des Deutschen Reichs, Österreichs, der Schweiz u.c. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.

In Potsdam nimmt Herr A. H. Pasch, am Kanal Nr. 19, in Brandenburg Herr H. Gospodar, am Dom, in Charlottenburg Herr R. Narraß, Schulstraße 10/11, und Herr J. Drösler, Grünstraße 2, Abonnements entgegen.

In Berlin abonniert man (einschließlich des Bringerlohns) vierteljährlich mit 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf. bei allen in dem Wohnungsanzeiger aufgeführten „Zeitungsspediteuren“ und in der unterzeichneten Expedition.

Ferner kann unsere Zeitung auch bei allen sieigen Stadtpostexpeditionen bestellt und für den vierteljährlichen Abonnementspreis von 2 Mark 50 Pf. dort abgeholt werden.

Allen der Berliner Gerichts-Zeitung für das nächste Vierteljahr neu hinzutretenden Abonnenten wird der Roman „Ein Ehrenwort“, so weit derselbe im März zum Abdruck gelangt ist, auf Wunsch franco nachgeliefert von der

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Erste Strafammer.

In allen unseren wirtschaftlichen Verhältnissen findet sich leider auch für dolose Absichten stets ein fruchtbare Feld, und das ist der geschilderte Wurm, der mit seiner heimlichen, zerwühlenden Arbeit den solidesten Ausbau in Gefahr bringt. In unser Hypothekenwesen, das für den modernen Grundstücksverkehr eine absolute Notwendigkeit ist, tritt gewissenlose Erwerbssucht Misstrauen und offene Säuden hinein. Wir haben leider nur zu oft die Aufgabe gehabt, an dieser Stelle auf die Schwindschlüsse, die mit Hypotheken von einer gewissen Ellipse getrieben werden, hinzuweisen; gestern stand ein Virtuos jenes Geschäftes nebst drei Helfershelfern vor dem Strafrichter.

Auf der Anklagebank erschienen der Kaufmann Oskar Emil Max Hirsch (evangelisch), der Landwirt Friedrich Martin Altschwager und die Güteragenten Steinlein und Haack aus Oberwalde. Dem Erstgenannten fallen zehn Fälle des Betruges zur Last, während sich die drei übrigen Angeklagten nur wegen eines Betrugsfalles, Steinlein außerdem wegen versuchter Erpressung zu verantworten haben.

Hirsch hatte hier selbst eine glänzende Wohnung inne; er bemühte sich, in seinem Auftreten sich den Schein des reichen und durch die Erziehung an größere Bedürfnisse gewöhnten Menschen zu geben; er pflegte mit Vorliebe davon zu erzählen, daß sein Vater Rittergutsbesitzer gewesen, und daß er, der Sohn, der Inhaber eines Hertingsgeschäfts ein großer sei. In Wirklichkeit zählte Hirsch zu den ganz mittellosen Personen; er hatte den Manifestationsseid geleistet, und das Mobiliar seiner Wohnung gehörte nicht ihm. Er besaß nichts als wertlose Hypotheken, und seine geschäftliche Tätigkeit beschränkte sich darauf, mit diesen „faulen“ Papieren Grundstücksverläufe abzuschließen. In welcher Weise er es trieb, lehrt folgendes Beispiel: Der Gutsbesitzer Herr Lieutenant v. Bismarck beobachtigte, sein Gut Ober-Ullersdorf zu verkaufen, und wandte sich an den obengenannten Güteragenten Steinlein. Im Auftrage des letzteren stellte sich am 9. November 1882 der Mitangeklagte Altschwager bei Herrn v. Bismarck ein und führte diesem den Angeklagten Hirsch als Kaufstückigen zu. Ein Vertrag kam an diesem Tage nicht zu stande; dagegen sicherte Herr v. Bismarck den beiden Zwischenhändlern eine Provision von 6000 M. zu, falls das Verkaufsgeschäft vollzogen werde.

Bald darauf lotte man durch Depeschen Herrn v. Bismarck hierher, und die Verkaufsverhandlungen wurden unter Beistand Steinleins und Altschwagers fortgesetzt. Herr v. Bismarck, der die Absicht hatte, nur gegen bar zu verkaufen, ließ sich schließlich bewegen, das Gut Ober-Ullersdorf an Hirsch für 228 000 M. in der Weise aufzulassen, daß Käufer 138 000 M. Hypotheken übernehme und eine Hypothek von 48 000 M. auf dem Grundstück Köllnische Straße 16 in Zahlung geben sollte, während der Rest von 3000 M. bei der Auslieferung bar gezahlt werden müsse. Außerdem war vereinbart worden, daß der bei der Auslieferung, die innerhalb der nächsten acht Tage zu erfolgen habe, nicht erscheinende Kontrahent eine konventionalstrafe von 15 000 M. zu erlegen habe.

An Stelle der Engsee'schen Hypothek lieferte Hirsch drei andere, die auf die Versicherung des Käufers und der Zwischenhändler, daß diese Hypotheken sofort realisierbar seien, von Herrn v. Bismarck auch angenommen wurden. Diese sämtlichen Hypotheken erwiesen sich jedoch später als völlig wertlos; sie fielen bei den über die betreffenden Grundstücke eingesetzten Subhastationen aus. Zum Glück für Herrn v. Bismarck erkannte er noch zeitig genug die Gefahr, in welcher sein Eigentum schwante, und konnte noch zurücktreten, da Hirsch die 3000 M. bar nicht zu zahlen vermochte. Herr v. Bismarck hatte immerhin den Nachteil, die 1700 M. Stempelosten erstatten zu müssen.

Bei dem ganzen Schwindelgeschäft versuchten Steinlein und Altschwager noch einen Nebenvorteil zu erlangen, indem ersterer Herrn v. Bismarck zu einer Zahlung von 3000 M. zwingen wollte. Er drohte nämlich, im Falle der Nichtzahlung den Herrn v. Bismarck wegen Stempelsteuerdeklaration anzeigen zu wollen.

In den übrigen Betrugsfällen handelte es sich darum, daß Hirsch Grundstück aufzukaufen, wertlose Hypotheken in Zahlung gab und die Barzahlungen nicht leistete, dagegen die Mieten schleunigst einzog oder an dritte cedierte und die Hypothekenzinsen des Grundstücks nicht berichtigte, so daß dasselbe zur Subhastation gebracht wurde, und die Besitzer für die ausfallenden Hypotheken aufzukommen mußten.

Auf diese Art wurde eine große Anzahl hier und außerhalb wohnender Personen in empfindlichster Weise geschädigt. Unter den dabei in Verwendung gekommenen Hypotheken gehörte u. a. eine von 18 000 M., welche 20 M. gelöst hatte. Es versteht sich von selbst, daß bei diesen Entläufen seitens des Käufers allerlei Vorwürfe falscher Thatsachen geübt wurden.

Dem Hirsch möchte endlich hier der Boden zu heiß werden; der Mann, der so viele Häuser kaufte, war plötzlich verschwunden, und niemand hatte eine sichere Vermutung, wohin Hirsch sich gewendet haben möchte. Die Behörden, die sich bemühten, den Schwindler aufzufinden, sahen ihre Nachforschungen ergebnislos, und sie würden es vielleicht geblossen sein, wenn nicht ein wegen Gehleseit in Untersuchungshaft befindlicher Kaufmann den Einfall gehabt hätte, seine Wissenshaft über den Aufenthaltsort des Hirsch den richterlichen Behörden mitzuteilen. Er erzählte, daß der Gesuchte vor einiger Zeit ein schwedisches Rittergut gekauft habe. Zu dem Gute gehöre eine kleine mit altem Walde bewachsene Insel, und hier halte sich Hirsch, der seine Posten aufgestellt und sich einen Rückzug gesichert habe, verborgen.

Auf diplomatischem Wege wurden die nötigen Vorberichtigungen getroffen, um den Waldmensch eingefangen, und die mit der größten Voricht unternommenen Maßregeln führten auch das Gelingen der Festnahme des stellvertretlich Verfolgten herbei, der auf Requisition hier eingeliefert wurde.

Da dreißig Zeugen in der Sache zu vernehmen sind, so mußten für dieselbe zwei Tage angelegt werden.

Dritte Strafammer.

Es ist ein Allerweltster, der 29 Jahr alte Gustav Julius Hermann Wegner, der sich bald als Schauspieler

balb als Circuspächter, bald als Rechtsverständiger oder auch als Druckereibesitzer bei seinen Mitmenschen einführt. In letzterer Eigenschaft hatte sich der vielseitige Mann der Frau Müller in einem Missionsverein präsentiert, wozu Klagen der Dame über einen fauligen und unreiblichen Schuldner Veranlassung gegeben. Frau Müller war natürlich genötigt gewesen, drei von einer und derselben Person akzeptierte Wechsel zu Beträgen von 20 000, 9000 und 6000 M. einzuladen zu müssen, konnte dann aber trotz obsthängender Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht zu ihrem Gelde gelangen. Wegner zeigte viel Interesse für die Sache und ließ hierbei durchblicken, daß er schon manchen derartigen als hoffnungslos aufgegebenen Fall zu einem befriedigenden Abschluß gebracht habe. Diesen Worten wurde umso mehr Glauben beigegeben, als Wegner versicherte, aus Siebzehnerei sich fortgepflzt mit juristischen Studien zu beschäftigen, und gleichzeitig erklärte, daß er sehr gern ohne Unprach auf irgendwelche Erkenntnislücke die Weiterleitung der erwähnten Schuldforderungen übernehmen werde.

Frau Müller kam ein derartiges Anerbieten sehr erwünscht, so daß dem Wegner unverzüglich die erforderlichen Papiere, die zu einem erfolgreichen Vorgehen nötig sein sollten, eingehändigt wurden. Die Dame war auch nach einigen Tagen sehr erfreut, als Wegner mit der Mittellung erschien, daß bereits 20 000 M. durch Pfändung sichergestellt seien. Es dürfe allerdings wegen der unter Siegel gelegten Objekte noch zu einem Interventionsprozeß kommen; die Gläubigerin brauche jedoch um den Ausgang keine Befürchtungen zu hegen. Die angeblich für den Gerichtsvollzieher ausgelegten Gebühren in Höhe von 9 M. 50 Pf. erstattete Frau Müller natürlich ebenso pünktlich wie weitere 11 M. zurück, welche aus gleichem Anlaß einige Tage später von Wegner gefordert wurden.

Demnächst erbat sich derselbe zwei Darlehen von zusammen 130 M. unter dem Vorbehalt, daß er durch eine Angabe von 15 000 M. auf die Pachtung des Circus Broekmann in momentane Geldverlegenheit geraten sei. Diesem Wunsche wurde nicht nur entsprochen, sondern Frau Müller über gab einige Tage später ihrem Sachwalter sogar mehrere Schmuckstücke, damit sich derselbe durch deren Verpfändung noch weitere Mittel verschaffe. Beiläufig bemerkte, wurden die Wechselpfändungen für 80 M. der darüber erhaltenen Pfandschein für 15 M. versetzt.

Leider mußte sich Frau Müller bald darauf überzeugen, daß Wegner in ihrer Angelegenheit auch nicht das Mindeste gethan hatte. Von irgendwelcher Sicherung der Forderung war keine Rede. Da sich nun ferner herausstellte, daß die Offizin des Herrn Druckereibesitzers mit denselben Druckereien einige Nehmlichkeit hat, welche größeren Knaben zum Weihnachtsfest beschert zu werden pflegen, so brachte Frau Müller den Sachverhalt zur Kenntnis des Staatsanwalts.

Wegner, wegen wiederholten Vertrages unter Anklage gestellt, hielt seine Handlungweise für eine durchaus korrekte; der Gerichtshof kam indessen im Laufe der Verhandlung zu einer andern Überzeugung und verurteilte den, bereits mehrmals wegen Eigentumsvergehen bestraften Patron zu 9 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Chirograph.